

Der Ausnahmestand.

Das Gesetz über den Ausnahmestand schreibt vor, daß die Verordnungen des Gesamtministeriums, wodurch die Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger suspendiert werden, dem Reichsrat sogleich bei seinem nächsten Zusammentritt „unter Darlegung der Gründe über die Ausnahmeverfügungen“ bei sonstigem Erlöschen der getroffenen Verfügungen vorzulegen sind. Dabei ist die Beschlußfassung des Reichsrates einzuholen. Ob die „Beschlußfassung“ des Reichsrates auch dahin gehen kann, daß die Ausnahmeverordnung sofort außer Kraft tritt, ist eine alte strittige Frage, das heißt das Abgeordnetenhaus behauptet es immer und die Regierungen bestreiten es. Obwohl dergleichen Suspensionen zu der Regel des österröschischen Regierens gehören, hat es das Abgeordnetenhaus doch niemals zu einem praktischen Konflikt gebracht, das heißt es hat noch niemals versucht, eine solche kategorische „Beschlußfassung“ auszusprechen. Der Bericht des Ministers des Innern an das Abgeordnetenhaus beschränkt sich in der Hauptsache auf die Mitteilungen der getroffenen Verfügungen. Der Herr Baron Handel weiß nur dieses zu sagen:

Den Gefahren und Angriffen, die die militärischen Maßregeln behindern oder vereiteln oder die öffentliche Ruhe und Ordnung während des Krieges bedrohen können, vermag nur dadurch begegnet zu werden, daß die in den geltenden Gesetzen zum Schutze der Freiheit der Person, des Hausrechtes, des Briefgeheimnisses, des Vereins- und Versammlungsrrechtes und der Pressefreiheit enthaltenen, formell-rechtlichen Bestimmungen in der vom Gesetz vom 5. Mai 1869 insbesondere und in erster Reihe für den Kriegsfall vorgesehenen Weise zeitweilig außer Kraft gesetzt und daß ferner durch eine genaue Evidenzhaltung der Bevölkerung eine intensive Ueberwachung spionageverdächtiger und staatsgefährlicher Individuen ermöglicht, endlich in einzelnen Gebieten das Waffentragen sowie der Besitz von Waffen und Munition verboten oder eingeschränkt wird. Diese Notwendigkeit ergibt sich namentlich in der Erwägung, daß die der Regierung zu Gebote stehenden, für die normalen Verhältnisse berechneten Mittel der Regierungs- und Vollzugsgewalt nicht ausreichen, um im Kriege bei dessen mächtigen Rückwirkungen auf die inneren Zustände jede Störung der öffentlichen Ordnung und Ruhe sowie jede Beeinträchtigung militärischer Operationen hintanzuhalten und den Mißbrauch der staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Rechte seitens subversiver Elemente zu verhindern. Die Notwendigkeit derartiger Präventivmaßnahmen erhellt übrigens auch aus dem Vorgehen der übrigen kriegführenden Staaten, welche teilweise noch weitergehende Ausnahmeverfügungen getroffen haben.

Wir können natürlich nur die Ausnahmeverfügungen prüfen, die im Deutschen Reiche erlassen worden sind, und da kann man einfach sagen, daß die Behauptung des Herrn Ministers des Innern nicht wahr ist. Unter den Verordnungen, die auf Grund des Ausnahmestandes verfügt worden sind, befinden sich bekanntlich auch die Verbote der Zeitungen aus dem gegnerischen Ausland. Dieses Verbot traf am 25. Juli 1914 die Zeitungen in Serbien, am 4. August die in Rußland erscheinenden Druckschriften, am 7. August die Zeitungen in Frankreich, Belgien und Großbritannien, am 23. Mai 1915 die italienischen Zeitungen und am 2. September 1916 die Zeitungen in Rumänien. Bei den späteren Gegnern, wie zum Beispiel bei den Vereinigten Staaten, hat man den Unfuss doch nicht mehr wiederholen wollen. Die Verbote sind alle gleichlautend: Es werden die in dem gegnerischen Lande erscheinenden periodischen Druckschriften verboten, und dieses Verbot begreift auch das Verbot der Herausgabe jeder im Inland oder im Ausland verfaßten Uebersetzung oder anderen Ausgabe in sich, es mag die Uebersetzung oder Ausgabe den ganzen Inhalt der periodischen Druckschrift oder nur einen Teil enthalten“. Daraus ist schon zu erkennen, wie unüberlegt und kindisch dieses ganze Verbot ist. Denn durch den ganzen Krieg hindurch hat das amtliche Korrespondenzbüro ununterbrochen Uebersetzungen aus Blättern sämtlicher Kriegsgegner verbreitet und ununterbrochen haben die Zeitungen derlei Uebersetzungen verbotener Druckschriften gebracht. Man kann sagen, daß während des Krieges nicht eine einzige Zeitungsnummer in Oesterreich erschienen ist, die diesem Verbot nicht entgegen handelte, und dennoch ist es ununterbrochen wiederholt worden und ist noch immer nicht aufgehoben! Dabei macht uns das Verbot vor der ganzen Welt lächerlich; während durch den ganzen Krieg hindurch in Berlin Zeitungen aus dem ganzen gegnerischen Ausland frei verkauft werden konnten, ist Oesterreich von der ganzen Welt hermetisch abgeperrt worden, und der Regierung fällt es noch immer nicht ein, diese Verbote, die schon beim Erlassen keinen Sinn gehabt hatten, nun aber längst ganz unhaltbar geworden sind, zu widerrufen! Man sieht, mit welchem Geiste und welcher Voraussicht das Ministerium des Innern jetzt geleitet wird. Bei der Behandlung dieses Berichtes wird man wohl auch die schäbige Art, mit der den Redaktionen beharrlich die n e u t r a l e n B l ä t t e r verweigert worden sind, zu befeuchten haben.